

§ 10

Entschädigung der Schiedsrichter, Zeugen,
Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter

(1) Schiedsrichter, die Mitarbeiter von Organen der staatlichen Verwaltung oder sozialistischer Betriebe sind, erhalten von diesen die ihnen entstehenden Reisekosten und sonstigen Aufwendungen.

(2) Auf die Entschädigung der Schiedsrichter finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Schöffen, auf die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern entsprechende Anwendung.

(3) Die Höhe der Entschädigung sowie die erstattungsfähigen Aufwendungen der Zeugen, Sachverständigen und Begleiter werden auf Antrag durch Verfügung des Leiters der Geschäftsstelle festgesetzt. Die Verfügung kann berichtigt werden.

Kostenrechnung

8 11

(1) Die Geschäftsstelle berechnet die Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2, die Nachforderungen und Rückforderungen gemäß § 6 und stellt sie durch Verfügung (Kostenrechnung) dem Kostenschuldner mit dem Ersuchen in Rechnung, die berechneten Kosten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Verfügung zu zahlen.

(2) Die Höhe der Auslagen wird auf Antrag des Auslagengläubigers festgesetzt und in Rechnung gestellt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung über die Kosten gestellt werden.

(3) Ergeht eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 3 vor Erteilung der Kostenrechnung, so sind die festgesetzten Beträge in die Kostenrechnung mit einzubeziehen. Ergeht die Verfügung nach Erteilung der Kostenrechnung, so sind die Beträge durch eine gesonderte Kostenrechnung dem Kostenschuldner in Rechnung zu stellen.

(4) In der Kostenrechnung sind das Konto des Staatlichen Vertragsgerichtes und das Konto des Auslagengläubigers anzugeben.

§ 12

(1) Beahlt ein Kostenschuldner die fälligen Kosten nicht, so werden sie durch das Staatliche Vertragsgericht nach den Bestimmungen der Vertragsgeschäftsverfahrensordnung vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 86) beigetrieben. Die Beitreibung der Auslagen erfolgt nur auf Antrag.

(2) Bei der Durchführung des Beitreibungsverfahrens wegen der Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 wird vom Staatlichen Vertragsgericht ein Versäumniszuschlag in Höhe von 5 % dieser Kosten erhoben;

Niederschlagung, Stundung, Erlaß oder Herabsetzung
der Kosten

§ 13

(1) Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2, die bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens durch das Staatliche Vertragsgericht nicht entstanden wären, sind niederschlagen. In diesem Falle sind Auslagen gegeneinander aufzuheben.

(2) Über die Niederschlagung entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission, welche die Entscheidung getroffen hat, durch Beschluß.

(3) Die Niederschlagung kann auch im Beschwerde- und Nachprüfungsverfahren erfolgen,

§ 14

(1) Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 können auf Antrag bei unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners bis zu 6 Monaten gestundet werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission, welche die Entscheidung über die Kosten getroffen hat, durch Beschluß.

§ 15

(1) Kosten gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 können erlassen oder herabgesetzt werden. Anträge auf Erlaß oder Herabsetzung bedürfen keiner Form. Sie sind bei dem Vorsitzenden der Schiedskommission einzubringen, welche die Entscheidung getroffen hat.

(2) Der Erlaß oder die Herabsetzung werden durch den Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und die Leiter der Bezirksvertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen verfügt.

Rechtsmittel

§ 16

Gegen Beschlüsse, durch die Anträge auf Niederschlagung oder Stundung der Kosten zurückgewiesen werden, ist der Einspruch zulässig. Die §§ 44 bis 46 der Vertragsgeschäftsverfahrensordnung vom 22. Januar 1959 finden entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle, die gemäß § 10 Abs. 3 und 8 11 ergehen, ist die Erinnerung zulässig.

(2) Die Erinnerung kann nur darauf gestützt werden, daß die Beträge falsch berechnet worden sind oder eine die Kostenpflicht begründende Entscheidung nicht ergangen ist.

(3) Die Erinnerung ist nur innerhalb Zweier Wochen nach Zahlung der Entschädigung oder Absendung der Verfügung zulässig.

(4) Über die Erinnerung entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission endgültig.

Schlußbestimmungen

§ 18

Diese Verordnung findet in Verfahren vor den Vertragsschiedsstellen entsprechende Anwendung.

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 27. November 1952 (GBl. S. 1255) außer Kraft.

(3) Wurde bis zum 28. Februar 1959 eine Entscheidung über die Kosten getroffen, so finden insoweit die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 3. Februar 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stöph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates